

## **B e s c h l u s s**

In der Familiensache

betreffend den Umgang mit

Christofer F., geboren am

Verfahrenspfleger bzw. Verfahrensbevollmächtigter:  
S. E., SHIA e.V., Wörlitzer Str. 69, 06844 Dessau

Beteiligte:

1.  
Kazim Görgülü,  
wohnhaft: K

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte:  
Rechtsanwältin Azirne Zeycan. Herner Str. 79, 44791 Bochum

2.  
R. B.,  
wohnhaft: G

- Antragsgegnerin -

3.  
H. B.,  
wohnhaft: G

- Antragsgegner -

4.  
Jugendamt Wittenberg als Amtsvormund  
Dessauer Str. 13,06886 Wittenberg

Verfahrensbevollmächtigte zu 2-4:  
Rechtsanwälte Göhmann. Ferdinand-Rhode-Str. 3 b, 04107 Leipzig

5.  
Landkreis Wittenberg Allgemeiner Sozialdienst  
Dessauer Str. 13,06886 Wittenberg

Wegen Umgangsrecht

Hat das Amtsgericht Wittenberg durch Richterin am Amtsgericht Hoffmann  
Nach Anhörung der Beteiligten im schriftlichen Verfahren  
Im Wege der einstweiligen Anordnung beschlossen:

Es wird der Umgang des Kindesvaters mit dem minderjährigen Kind Christofer F., geboren am  
25.08.1999 wie folgt - klarstellend in Abänderung der einstweiligen Anordnung vorn 19.3.2004 -  
geregelt:

1.  
Dem Kindesvater steht der Umgang mit dem Kind vorerst an jedem Sonnabend in der Zeit von  
15.00 Uhr bis 17.00 Uhr zu.  
Der Umgang beginnt mit dem 11.12.2004.  
Für die ersten vier Umgangstermine wird zum Zwecke der Begleitung des Umgangs als  
Umgangspflegerin Frau Kerstin Förster, 04860 Torgau, Promenade 2 bestellt

(Hilfsweise Herr Webel), der es auch obliegt den Ort des Umgangs zu bestimmen.  
Die Pflegeeltern sind verpflichtet das Kind in witterungsgerechter Bekleidung an ihrer Haustür an den Kindesvater - soweit vorgeschrieben - in Begleitung der Umgangspfleger herauszugeben.  
Der Kindesvater ist verpflichtet das Kind zum festgelegten Zeitpunkt an die Pflegeeltern dort zurückzugeben.  
Der Amtsvormund ist verpflichtet das Kind auf den Umgang mit dem Kindesvater angemessen vorzubereiten und die Übergabe zu gewährleisten.

Soweit durch Verhinderung auf Seiten der Pflegeeltern oder des Kindes ein Umgangstermin ausfällt, so findet der Umgang am nachfolgenden Termin entsprechend verlängert um die Ausfallzeit: statt (also Z.B. von 15.00 bis 19.00 Uhr).

Fallen wegen ernsthafter Erkrankung des Kindes mehrere Termine aus, so findet ersatzweise auch am Sonntag nach dem nächsten Umgangstag der Kontakt von 15.00 bis 17.00 Uhr statt, bis die Ausfallzeiten ausgeglichen sind.

2.

Dem Amtsvormund wird aufgegeben dem Kindesvater schriftlich bis zum 9.12.2004 über dessen Prozessbevollmächtigte einen aktuellen Entwicklungsbericht über die Entwicklung des Kindes zu übersenden, wobei eine detaillierte Darstellung zur geistigen und körperlichen Entwicklung des Kindes abzugeben ist.

3.

Für den Fall, dass gegenüber dem Kindesvater, vertreten durch seine Prozessbevollmächtigte bis zum 9.12.2004 schriftlich erklärt werden sollte, dass gegen den Einsatz der Frau Sabine Förster als Umgangspflegerin Bedenken bestehen, wird bereits jetzt vorsorglich Herr Dietmar-Nikolai Webel, Pfarrhaus, 06188 Gollma bei Halle, mit den entsprechenden Befugnissen eingesetzt.

4.

Die Beteiligten haben sich jeglicher, insbesondere abwertender, Äußerungen in Anwesenheit des Kindes zu enthalten, die die Beziehung zum Kindesvater aber auch zu den Pflegeeltern belasten könnten.

5.

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen eine der vorstehenden Anordnungen zu Ziffer 1 bis 3 wird den Beteiligten ein Zwangsgeld von bis zu 25.000,00 € angedroht.

### **Entscheidungsgründe:**

Der Antragsteller ist der leibliche Vater des Kindes Christofer F. Mit gerichtlicher Entscheidung vom 19.3.2004 wurde ihm im Wege der einstweiligen Anordnung "Umgang mit dem Kind bis zum rechtskräftigen Abschluss des Sorgerechtsverfahrens „ bewilligt. Die hiergegen eingelegten Beschwerden wurden am 15.11.2004 nach Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14.10.2004 über die Aufhebung der die Anordnung aufhebenden OLG-Entscheidung vom 30.6.2004 zurückgenommen, so dass die einstweilige Anordnung vom 19.3.2004 faktisch erneut auflebte. Noch am 19.3.2004 hatte das Amtsgericht im Sorgerechtsverfahren seine abschließende Entscheidung getroffen. Die vorgenommenen Übertragung der elterlichen Sorge auf den Kindesvater wurde angegriffen und zur Zeit steht die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes über die Beschwerde des Kindesvaters gegen die seinen Sorgerechtsantrag abweisende OLG-Entscheidung noch aus. Bezogen auf die aktuelle Wirksamkeit der einstweiligen Anordnung vom 19.3.2004 liegt nun erhebliche Unsicherheit bei den Verfahrensbeteiligten vor. Die gerichtliche Formulierung ist auch geeignet Verwirrung zu stiften, da Entscheidungen in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit eben nicht in Rechtskraft erwachsen.

Der Kindesvater wiederholt daher klarstellend seinen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung in spezifizierter Form. Zur Begründung verweist er insbesondere darauf, dass das völlig inaktive Verhalten der Pflegeeltern, des Amtsvormundes und des Jugendamtes in Bezug auf die Gewährung des Umgangs anhält und zuletzt nicht einmal auf seine mehrfachen Schreiben 13.9., 2.11., 5.11. und 18.11.2004 reagiert wurde. Der auf den 27.11.2004 an die weiteren

Beteiligten mitgeteilte Beginn des Umgangs wurde abgesagt, um zuvor eine klarstellende gerichtliche Entscheidung zu erwirken.

Der Antrag vom 22.11.2004 wurde den weiteren Beteiligten zur Stellungnahme zugeleitet, das Regelungsinteresse war ihnen bereits mit Verfügung vom 17.11.2004 (ab 19.11.2004) spätestens am 23.11.2004 bekannt. Eine ergänzende Stellungnahme liegt nicht vor.

Unter Beachtung des Prozessverlaufes und der, damit einhergehend, möglichen Bezugnahme auf die bisherigen gerichtlichen Ermittlungen und Anhörungen ist eine weitere Verzögerung durch den Anwaltswechsel der beteiligten Pflegeeltern nicht hinzunehmen.

Auf die Begründung der bisherigen Entscheidungen des Amtsgerichts das Kind betreffend, insbesondere aber die in der Sorgerechtsentscheidung vom 19.3.2004 und auf die Entscheidungen des EGMR vom 26.2.2004 (No. 74969/01) und BGH vom 14.10.2004 (2 BvR 1481/04) wird in vollem Umfang Bezug genommen.

Eine Entscheidung im einstweiligen Anordnungsverfahren ist diesmal klarstellend geboten, da der letzte Umgangskontakt zwischen dem Kind und dem Vater rund zwei Jahre zurückliegt und der Aufbau einer Vater- Sohn - Beziehung durch die Pflegeeltern, unterstützt vom Amtsvormund, bisher vereitelt wurde. Dadurch war auch die Beiziehung einer sach- und fachkundigen dritten Person zur Umgangsausübung für den ersten Monat notwendig. Der hierzu modifizierte Vorschlag des Kindesvaters wird den bisherigen Bedenken der weiteren Beteiligten gegenüber Frau Förster gerecht. Die Benennung des als Gemeindepädagogen tätigen Herrn Webel ist erkennbar angemessen.

Die konkretere Ausgestaltung der Ausfallregelung im Hinblick auf die Altentscheidung ist in Anbetracht der bisherigen Verschleppung des Umgangs erforderlich.

Erkennbar befasst sich das Jugendamt als Amtsvormund sehr ernsthaft mit der hier vorliegenden Problematik. Zu wünschen ist, dass dies künftig auch zum Verständnis und zur Umsetzung der gerichtlichen Entscheidungen führen wird.

Hoffmann  
Richterin am Amtsgericht